Bundesgesetzblatt

293

Teil I

Z 5702 A

1990 **Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1990** **Nr. 8**

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 90	**Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"** . . neu: 224-10; 2032-1	294
20. 2. 90	Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen . . . . . neu: 9290-9; 9290-7	297
21. 2. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen 7110-7	300
21. 2. 90	Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung . . . . . neu: 860-5-5	301

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger 306

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 307

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Vom 28. Februar 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland im geteilten Deutschland einschließlich der Vor- und Entstehungsgeschichte darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

(2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere:

1. Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung,
2. wechselnde Sonderausstellungen, Vorträge, Seminare, Filmvorführungen,
3. Einrichtung und Unterhaltung eines Informationszentrums, einer Bibliothek und einer Dokumentationsstelle,
4. Veröffentlichungen,
5. Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen der Stiftung.

§ 3

Unterstützung durch das Bundesarchiv

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stiftung über.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(4) Erträgnisse des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Direktor,
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern.

(2) Je sechs Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung, elf Mitglieder vom Bundesrat entsandt. Die vom Deutschen Bundestag entsandten Mitglieder müssen Abgeordnete sein; sie und die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder verfügen über je zwei Stimmen. Von den Mitgliedern, die der Bundesrat entsendet, verfügt ein Mitglied, das der Bundesrat bestimmt, über zwei Stimmen, die anderen haben je eine Stimme. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied abberufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu entsenden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit im Kuratorium den Ausschlag.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Grundzüge der Programmgestaltung für das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung, den Haushaltsplan sowie bedeutsame Personalentscheidungen. Es überwacht die Tätigkeit des Direktors; der Direktor hat hierzu im Kuratorium zu berichten.

(6) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Direktor, der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates und der Vorsitzende des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Kuratorium kann Vertreter der Stadt Bonn zu den Sitzungen einladen.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu fünfundzwanzig Sachverständige an. Sie werden vom Kuratorium für vier Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums kann an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates teilnehmen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Direktor.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen

(1) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen besteht aus bis zu einundzwanzig Vertretern gesellschaftlicher Gruppen, unter anderem aus Vertretern von Religionsgesellschaften sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(2) Das Kuratorium stellt fest, welche gesellschaftlichen Gruppen zur Entsendung eines Vertreters in den Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berechtigt sind. Es beruft die Mitglieder des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stelle für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig. Die entsendungsberechtigten Stellen können dem Kuratorium die Abberufung vorschlagen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so kann die entsendungsberechtigte Stelle ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter benennen.

(3) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen berät das Kuratorium und den Direktor.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Direktor

(1) Der Direktor führt die Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht das Kuratorium zuständig ist. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor wird vom Kuratorium nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen berufen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des wissenschaftlichen Beirates und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 12

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen. Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 13

Berichterstattung

Die Stiftung legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorhaben vor.

§ 14

Beschäftigte

(1) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten der Stiftung werden mit Ausnahme des Direktors vom Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt, soweit nicht die Befugnis zur Ernennung durch die Satzung dem Direktor übertragen ist.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamten der Stiftung ist das Kuratorium. § 187 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(3) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

§ 15

Freier Eintritt, Gebühren

(1) Der Eintritt in das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist frei.

(2) Die Stiftung kann Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen und für besondere Veranstaltungen erheben.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 16

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 17

Übergang von Rechten und Pflichten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auf die Stiftung sämtliche Rechte und Pflichten über, welche die Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" übernommen hat. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsverträge der bei der unselbständigen Stiftung beschäftigten Arbeitnehmer. Erster Direktor der Stiftung wird der Direktor der unselbständigen Stiftung.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris" die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Februar 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Vom 20. Februar 1990

Auf Grund des § 57b Abs. 2, 3 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen erhoben. Die Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung ist gebührenpflichtig. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer nach § 20a des Personenbeförderungsgesetzes angeordneten Erweiterung oder Änderung eines Verkehrs erforderlich sind,
2. Amtshandlungen, die im Rahmen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Betätigung von Körperschaften oder Vereinigungen vorgenommen werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sind,
3. Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273).

§ 3

(1) Die Kostenpflicht besteht auch für die Deutsche Bundesbahn.

(2) Im grenzüberschreitenden sowie im Transit-(Durchgangs-)Verkehr sind Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes haben, von der Kostenpflicht befreit, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Februar 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
I.	Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen		
1.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 (1) Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG oder Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	100 bis 3 000
2.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 (1) Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 43 PBefG oder Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	100 bis 1 000
3.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 20 PBefG oder Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	40 bis 200
4.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes	§ 24 PBefG	20 bis 100
5.	Austausch von Kraftfahrzeugen (Gebühr je Kraftfahrzeug)	Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	20
6.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte	§ 39 (1) PBefG oder Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	50 bis 3 000
7.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	§ 39 (6) Satz 1 und 2 PBefG oder Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	40 bis 200
8.	Zustimmung zu Änderungen des Fahrplans	§ 40 (2) Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 PBefG oder Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	20 bis 200
II	Gelegenheitsverkehr und grenzüberschreitender Pendelverkehr mit Kraftfahrzeugen		
1.	Genehmigung für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 (1) PBefG	
	a) Kraftomnibussen		100 bis 1 000
	b) Personenkraftwagen		50 bis 500
2.	Genehmigung für die Ausführung von Ferienziel-Reisen mit	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 (2) PBefG	
	a) Kraftomnibussen		100 bis 1 150
	b) Personenkraftwagen		80 bis 1 000
3.	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 49 (1) und (4) PBefG	
	a) Mietomnibussen		100 bis 1 000
	b) Mietwagen		50 bis 500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
4.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 47 PBefG	160 bis 1 150
5.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen und eines Verkehrs mit Mietwagen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit den §§ 47 und 49 (4) PBefG	160 bis 1 150
6.	Genehmigung für die Ausführung grenzüberschreitender Pendelverkehre	Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72	100 bis 1 000
7.	Genehmigung für die Ausführung grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehre und von Transit-Gelegenheitsverkehren mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland mit Ausnahme der Ferienziel-Reisen oder grenzüberschreitender Pendelverkehre	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit den §§ 52 (3) und 53 (3) PBefG	20 bis 1 150
8.	Austausch von Kraftfahrzeugen (Gebühr je Kraftfahrzeug)	§ 17 (3) Satz 1 PBefG	20

Bei den unter II. 1. und 3. verzeichneten Gegenständen ist nur eine Gebühr festzusetzen, sofern gemäß Anlagen 6 und 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenförderungsgesetz eine Genehmigung erteilt wird, die zu Ausflugsfahrten und zum Verkehr mit Mietomnibussen berechtigt.

III. Sonstige Gebühren

1.	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung des Unternehmens	§ 2 (2) PBefG oder Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72 und 517/72	40 bis 1 000
2.	Genehmigung einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus einer Genehmigung	§ 2 (2) S. 2 PBefG oder § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72	60 bis 600
3.	Genehmigung einer Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	§ 2 (2) S. 2 PBefG oder Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	60 bis 600
4.	Entscheidung in Zweifelsfällen	§ 10 PBefG	100 bis 1 000
5.	Berichtigung der Genehmigungsurkunde, soweit nicht von III. 1. bis 3. erfaßt	§ 17 (2) Nr. 2 PBefG oder Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72 und 517/72	10 bis 40
6.	Genehmigung von Ausnahmen	§ 43 BOKraft	10 bis 400
7.	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers	§§ 4 und 5 BOKraft	100 bis 500
8.	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der fachlichen Eignung	§ 2 Satz 2 und § 4 (3) Satz 2 PBefEignungsV	20 bis 100
9.	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlaß gegeben hat	§§ 54 und 54a PBefG	
	bei Unternehmen des Linienverkehrs		20 bis 2 000
	bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs		20 bis 1 150

IV. Für unter I. bis III. nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden 10 bis 100

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Vom 21. Februar 1990

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985), geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 1984 (BGBl. I S. 870), wird das Datum „30. September 1988" durch das Datum „30. September 1993" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Februar 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung

Vom 21. Februar 1990

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Unwirtschaftliche Arzneimittel mit nicht erforderlichen Bestandteilen

(1) Von der Versorgung nach § 31 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Arzneimittel als unwirtschaftlich ausgeschlossen, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten. Dies sind Arzneimittel, die einen oder mehrere der in der Anlage 1 genannten arzneilich wirksamen Bestandteile enthalten und, wie in der Anlage 1 beschrieben, mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen kombiniert sind. Satz 1 gilt nicht für Lokalanaesthetika-Zusätze in Zubereitungen für Injektionen.

(2) Ausgeschlossen sind ferner Arzneimittel mit einem oder mehreren der in der Anlage 2 genannten arzneilich wirksamen Bestandteile für die in dieser Anlage bezeichnete Therapierichtung, wenn sie neben diesen Bestandteilen weitere arzneilich wirksame Bestandteile enthalten.

§ 2

Unwirtschaftliche Arzneimittel mit einer Vielzahl von arzneilich wirksamen Bestandteilen

(1) Von der Versorgung nach § 31 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Arzneimittel als unwirtschaftlich ausgeschlossen, deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen arzneilich wirksamen Bestandteile nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können. Dies sind Arzneimittel, die mehr als drei arzneilich wirksame Bestandteile enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Arzneimittel als ausschließlich homöopathische oder anthroposophische Zubereitungen oder mit ausschließlich phytotherapeutischen Bestandteilen,
2. medizinische Kunststoffe für chirurgische Eingriffe, Biomaterialien, Zahnfüllstoffe, Infusionslösungen, Sera, Impfstoffe und Blutbestandteile,
3. Arzneimittel, die ausschließlich zur Substitution von Aminosäuren, Vitaminen, Mineralstoffen oder Spurenelementen bestimmt und bei Mangelerkrankungen oder therapiebedingtem Überbedarf notwendig sind.

§ 3

Unwirtschaftliche Arzneimittel mit nicht nachgewiesenem therapeutischen Nutzen

Von der Versorgung nach § 31 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Arzneimittel als unwirtschaftlich ausgeschlossen, deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist. Dies sind Arzneimittel, die einen oder mehrere der in der Anlage 2 genannten arzneilich wirksamen Bestandteile enthalten. Der Ausschluß gilt jeweils nur für die in der Anlage 2 bezeichnete Therapierichtung.

§ 4

Ausnahmen

Die §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Arzneimittel, die seit dem 1. Februar 1987 von der Zulassungsbehörde zugelassen worden sind oder zugelassen werden und für die ein Beitrag jedes arzneilich wirksamen Bestandteils zur positiven Beurteilung des Arzneimittels ausreichend begründet ist.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 78 des Gesundheits-Reformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Februar 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Arzneilich wirksame Bestandteile, die in bestimmten Kombinationen unwirtschaftlich sind:

1. Antibiotika/Chemotherapeutika mit anderen nicht antimikrobiell wirksamen Bestandteilen, soweit sie nicht direkt die antimikrobielle Wirkung unterstützen, ausgenommen Kombinationen von Antibiotika mit Sekretolytika und topisch anzuwendende Arzneimittel
2. Antiarrhytmika mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
3. Vitamine mit analgetischen oder antirheumatischen Bestandteilen
4. Barbiturate mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
5. Benzodiazepine mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
6. Bromureide mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
7. Carbocromen mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
8. Chinin mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
9. Corticosteroide mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen, ausgenommen topisch anzuwendende Arzneimittel
10. Diethylpentenamid mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
11. Dipyridamol mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
12. Expektorantien mit antitussiv wirkenden Bestandteilen
13. Guaifenesin mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
14. Herzglykoside mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
15. Kaliumsalze mit antihypertonischen Bestandteilen
16. Lithiumsalze mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
17. Meprobamat und Derivate mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
18. Methylpentynol
19. Methylxanthine mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
20. Neuroleptika mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
21. Nicotinsäure mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
22. Oxyfedrin mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen
23. Papaverin mit anderen arzneilich wirksamen Bestandteilen

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 und § 3)

Arzneilich wirksame Bestandteile, deren therapeutischer Nutzen nach den Ergebnissen der Aufbereitungskommissionen beim Bundesgesundheitsamt (§ 25 Abs. 7 Arzneimittelgesetz) nicht nachgewiesen ist:

1. Kommission B (Allopathie)

Bucetin

Butanol

Camylofin

Cholin

Cinnarizin bei Hirnleistungsstörungen im Alter

Clofezon

Crotamiton

Dantron

Dehydrocholsäure

Docusat

p-Ethoxylactanilid

3-Fluor-4-Hydroxyphenylessigsäure

Fumarsäure und Fumarsäuresalze

Fumarsäuremonoalkylester und Fumarsäuredialkylester

Geschwefeltes Terpentinöl

Methenamin bei Infektionen der Harnwege, Mykosen, Pyodermien, Ulcera crurum, Stomatitis, Gingivitis

Methyltestosteron

Methylthiouracil

d-Norpseudoephedrin in Kombinationen mit auf das Zentralnervensystem wirkenden Arzneistoffen

d-Norpseudoephedrin in Kombinationen mit auf das Herz-Kreislauf-System wirkenden Arzneistoffen

d-Norpseudoephedrin in Kombinationen mit Laxanzien

d-Norpseudoephedrin in Kombination mit
- Arzneistoffen homöopathischer Zubereitung
- Birkenblättern
- Brennesselkraut/-blättern
- Löwenzahnwurzel
- Hauhechel
- samenfreien Gartenbohnenhülsen
- Schachtelhalmkraut
- Orthosiphonblättern
- Wacholderbeeren

d-Norpseudoephedrin in Kombinationen mit spasmolytisch auf den Verdauungstrakt wirkenden Arzneistoffen

Orotsäure

Oxyphenbutazon in Kombination mit Hippocastani Semen

Oxyphenisatin

Phenolphthalol

Piperazin

Piprozolin

Procain bei Hirnleistungsstörungen im Alter

Schilddrüsenorganpräparate

Sulfacarbamid

Thiaminchloridhydrochlorid (Vitamin B_1) plus Riboflavin (Vitamin B_2) in fixer Kombination

Triethanolammoniumrhodanid

Vitamin K_3 und Vitamin K-Analoga (Menadion und Menadion-Natriumbisulfit)

2. Kommission D (Homöopathie)

Abrus precatorius

Acer negundo

Acetonum

Achillea filipendulina

Acidum acetylosalicylicum

Acidum hypophosphorosum

Acidum molybdaenicum

Aconitum anthora

Aconitum napellus e radice

Acorus calamus

Adonis aestivalis

Aesculus hippocastanum e floribus

Ajuga reptans

Alstonia constricta

Althaea officinalis

Aminophenazonum

Anacyclus officinarum

Anagyris foetida

Anemone nemorosa

Angelica archangelica

Aniba coto

Aqua marina

Araneus ixobolus

Argentum oxydatum

Argentum phosphoricum

Aristolochia cymbifera e radice

Artemisia vulgaris ex herba

Asarum canadense

Asclepias incarnata

Atropa bella-donna e foliis

Atropa bella-donna e fructibus immaturis

Atropa bella-donna e fructibus maturis

Atropa bella-donna e radice

Atropa bella-donna ex herba
Bellis perennis e floribus
Bellis perennis ex herba
Beryllium carbonicum
Betula pendula (Betula alba)
Betula pendula e cortice
Betula pendula e foliis
Bismutum oxydatum
Bixa orellana
Brassica oleracea e planta non florescente
Bufo bufo e toto animali
Buxus sempervirens
Calcium sulfuratum
Calendula officinalis e floribus
Carbo tiliae
Carlina acaulis
Cartilago
Cassia alata
Catechu
Centaurea cyanus
Chamomilla recutita e radice
Chelidonium majus e planta tota
Chininum
Chininum ferro-citricum
Chromium oxydatum
Cichorium intybus ex herba
Cola
Crataegus e floribus
Crataegus e foliis
Cuprum cyanatum
Curcuma zanthorrhiza
Cynoglossum officinale
Daucus carota
Digitalis lanata
Discus intervertebralis cervicalis
Discus intervertebralis lumbalis
Discus intervertebralis thoracalis
Dryopteris filix-mas ex herba (Filix ex herba)
Ergotinum
Erodium cicutarium
Ficus carica
Galeopsis segetum
Gentiana cruciata
Guajacolum
Hamamelis virginiana e cortice et ex summitatibus
Harungana madagascariensis
Helianthus tuberosus
Helichrysum arenarium
Helleborus niger e planta tota
Hieracium pilosella
Hydrargyrum chromicum oxydulatum
Hydrargyrum nitricum oxydulatum
Hydrargyrum phosphoricum
Hypericum perforatum ex herba
Hyssopus officinalis
Ilex aquifolium e foliis siccatis
Insulinum
Iris germanica
Iris versicolor e foliis
Jateorhiza palmata (Columbo)
Juglans regia e foliis
Kalanchoe (Bryophyllum)
Kalanchoe pinnata (Bryophyllum calycinum)
Kalium aceticum
Kalium citricum
Kalium oxalicum
Kalium picrinicum
Kalium salicylicum
Kalium tartaricum
Kino
Lacerta agilis
Lactuca sativa
Lecithinum
Lens cristallina embryonalis
Lepidum sativum
Linum catharticum
Lithium chloratum
Lobelia erinus
Lycopodium clavatum ex herba
Magnesium asparticum
Magnesium thiosulfuricum
Mamma
Mandragora ex herba (Mandragora)
Manganum oxydatum
Melissa officinalis ex herba
Meloe proscarabaeus (Meloe majalis)
Mentha pulegium
Mucosa ventriculi
Myocardium
Myocardium bovis
Myricaria germanica
Myrrha
Natrium bicarbonicum
Natrium kakodylicum

Natrium lacticum
Natrium tetrachloroauratum et Natrium chloratum
Natrium thiosulfuricum
Ocimum basilicum e foliis (Basilicum)
Ocimum basilicum ex herba
Ocotea puchury-major
Olibanum
Onopordum acanthium
Oophorinum
Orthosiphon aristatus
Ovarium bovina siccatum
Oxalis acetosella
Oxydendron arboreum
Para-Benzochinonum
Pausinystalia johimbe
Peucedanum officinale
Peucedanum ostruthium (Imperatoria ostruthium)
Phaseolus vulgaris var. nanus
Phloridzinum
Phyllitis scolopendrium
Pinus pinaster
Piper angustifolium (Mafico)
Plantago lanceolata
Platinum colloidale
Platinum dijodatum
Plumbum phosphoricum
Plumbum tannicum
Plumeria rubra
Portulaca oleracea
Prenanthes alba
Prunella vulgaris
Prunus padus e foliis
Pulmo vulpis
Pulmonaria officinalis (Pulmonaria vulgaris)
Quabainum
Quercus e cortice
Resorcinum
Rumex obtusifolius
Sal marinum
Salvia sclarea
Sambucus nigra e cortice
Sambucus nigra e floribus
Sambucus nigra e radice
Santalum album
Scopolaminum hydrobromicum
Silybum marianum ex herba
Simaruba
Sisymbrium officinale
Solanum oleraceum
Solidago virgaurea ex herba
Solidago virgaurea ex herba et floribus
Sparteinum sulfuricum
Spilanthes oleracea
Stibium metallicum
Strontium bromatum
Strontium nitricum
Strophanthus kombé
Succinum
Symphoricarpos albus e planta tota
Symphoricarpos albus e radice
Syzygium aromaticum
Tamus communis
Thalamus
Thymolum
Thymus serpyllum
Thymus vulgaris
Tinospora cordifolia
Titanium metallicum
Tribulus terrestris
Tropaeolum majus
Urea (Urea pura)
Urtica dioica
Veratrinum crudum
Viola adorata e floribus
Vipera ammodytes
Zea mays
Zincum carbonicum

3. Kommission E (Phytotherapie)

Aconitum napellus (Blauer Eisenhut)
Anethi herba (Dillkraut)
Artemisia vulgaris (Beifuß)
Avenae fructus (Haferfrüchte)
Avenae herba (Haferkraut)
Berberis vulgaris (Berberitze)
Bryoniae radix (Zaunrübenwurzel)
Capsicum (Capsaicinarme Paprikaarten)
Caricae papayae folium (Melonenbaumblätter)
Castaneae folium (Kastanienblätter)
Centaurea cyanus (Kornblume)
Chrysanthemum vulgare (Rainfarn)
Croci stigma (Safran)
Cynoglossi Herba (Hundszungenkraut)
Delphinii flos (Rittersporn blüten)
Galii odorati herba (Waldmeisterkraut)

Helenii radix (Alantwurzel)
Herniariae herba (Bruchkraut)
Ledi palustris herba (Sumpfporstkraut)
Malvae arboreae flos (Stockmalvenblüten)
Myristica fragrans (Muskatnußbaum)
Myrtilli folium (Heidelbeerblätter)
Oleandri folium (Oleanderblätter)
Origani vulgaris herba (Dostenkraut)
Paeonia (Pfingstrose)
Petroselini fructus (Petersilienfrüchte)
Ptychopetali lignum (Potenzholz)
Pulmonariae herba (Lungenkraut)
Pulsatillae herba (Küchenschellenkraut)
Rhoeados flos (Klatschmohnblüten)
Rubi idaei folium (Himbeerblätter)
Ruta graveolens (Raute)
Santali lignum rubrum (Rotes Sandelholz)
Saponariae herba (Seifenkraut)
Secale cornutum (Mutterkorn)
Sorbi aucupariae fructus (Ebereschenbeeren)
Spinaciae folium (Spinatblätter)
Strychni semen (Brechnußsamen)
Syzygii cumini semen (Syzygiumsamen)
Turnera diffusa (Damiana)
Veronicae herba (Ehrenpreiskraut)
Vincae minoris herba (Immergrünkraut)
Yohimbehe cortex (Yohimbeherinde)
Zedoariae rhizoma (Zitwerwurzelstock)

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
5. 2. 90	Fünfunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung des Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	921	(37	22. 2. 90)	5. 4. 90
5. 2. 90	Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	923	(37	22. 2. 90)	5. 4. 90
7. 2. 90	Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-81	923	(37	22. 2. 90)	5. 4. 90
22. 2. 90	Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der spongiformen Rinderenzephalopathie aus dem Vereinigten Königreich neu: 7831-1-43-38	985	(41	28. 2. 90)	1. 3. 90
16. 2. 90	Zwölfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen der nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betriebenen Bodenfunkstellen) 96-1-2-36	985	(41	28. 2. 90)	5. 4. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Andere Vorschriften		
28. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4030/89 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 382/68	30. 12. 89
28. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4031/89 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 382/70	30. 12. 89
29. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4032/89 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	L 382/71	30. 12. 89
29. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4033/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorien 3, 33 und 41) mit Ursprung in der Türkei	L 382/72	30. 12. 89
29. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4034/89 der Kommission zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80 und (EWG) Nr. 4121/88 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei	L 382/77	30. 12. 89
4. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4040/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des AKP-EWG Ministerrats zur Änderung des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Dritten AKP-EWG-Abkommen	L 387/1	30. 12. 89
4. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4041/89 des Rates zur Änderung des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Beschlusses 86/283/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	L 387/65	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 des Rates zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	L 388/1	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4043/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1990)	L 388/13	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4044/89 des Rates zur teilweisen und zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischfilets	L 388/16	30. 12. 89
21. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG	L 388/18	30. 12. 89
21. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4046/89 des Rates über die Sicherheitsleistungen für Zollschulden	L 388/24	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates über die zulässige Gesamtfangmenge und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1990)	L 389/1	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4048/89 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1990)	L 389/36	30. 12. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4049/89 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1990)	L 389/44	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4050/89 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1990)	L 389/46	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4051/89 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1990)	L 389/53	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4052/89 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1990	L 389/55	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4053/89 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1990)	L 389/63	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4054/89 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1990)	L 389/65	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4055/89 des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1990	L 389/67	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 des Rates zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 389/75	30. 12. 89
19. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4057/89 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4198/88 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in schwedischen Gewässern fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1989)	L 389/78	30. 12. 89
21. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4058/89 des Rates über die Preisbildung im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	L 390/1	30. 12. 89
21. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind	L 390/3	30. 12. 89
21. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr	L 390/18	30. 12. 89
22. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 4061/89 des Rates zur Durchführung einiger Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Handel mit gewerblichen Waren	L 390/22	30. 12. 89